

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Birgit Bragagna
Rag. Stefano Seppi
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Verena Klausner

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Matthias Sepp

Dr. Georg Gasser

Rundschreiben

| | |
|----------------|-------------------|
| Nummer: | 13 |
| vom: | 2014-02-11 |
| Autor: | Dr. Peter Winkler |

An alle Kunden

Einschränkung der Verrechnung von Steuerguthaben bei nicht bezahlten Steuerzahlkarten

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2011 eine Einschränkung bei der Verrechnungsmöglichkeit von Steuerguthaben herbeigeführt, um den Missbrauch einzudämmen und die Zahlung der Altsteuerschulden voranzutreiben.

Die Regelung¹ sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2011 die Verrechnungsmöglichkeit über den Zahlungsvordruck F 24 durch ein Steuerguthaben² nicht mehr angewandt werden darf, falls vergangene akkumulierte Steuerzahlkarten von über Euro 1.500 vorhanden sind und diese auch nicht innerhalb der jeweiligen Zahlungsfristen termingerecht bezahlt wurden.

Mit einem Ministerialdekret³ sind die Tilgungsmodalitäten für die Steuerzahlkarten festgelegt worden, um das Steuerguthaben verrechnen zu können.

1 Anwendungsbereich

Die Einschränkung der Verrechnung betrifft nur gesamtstaatlich eingeforderte Steuern, wie Einkommenssteuer, Körperschaftsteuer, Quellensteuer und Mehrwertsteuer. Von dieser Regelung betroffen sind weiters auch die regionale Wertschöpfungssteuer IRAP und der regionale und kommunale Steuerzuschlag⁴.

Die horizontale Verrechnung über den Zahlungsvordruck F24 ist nun immer dann ausgeschlossen, wenn gleichzeitig verfallene Steuerschulden aus Steuerzahlkarten für oben genannte Steuern im Ausmaß von mehr als 1.500 Euro bestehen, bei welchen also die 60 Tage nach der Zustellung abgelaufen sind und somit der reguläre Zahlungstermin verfallen ist.

Falls die Steuerzahlkarten termingerecht bezahlt werden, kann die horizontale Verrechnung des Guthabens weiterhin durchgeführt werden.

Von dieser Einschränkung nicht betroffen ist die sogenannte interne oder vertikale Verrechnung, d.h. jene Verrechnungen, welche auch außerhalb des Vordruckes F 24 durchgeführt werden können wie z.B. die Verwendung des MwSt. - Guthabens 2013 für die MwSt. - Schuld des Monats Februar oder die Verwendung des IRES - Guthabens für die IRES - Vorauszahlung (eine Verrechnung aus Vereinfachungs- und Klarheitsgründen über den Vordruck F24 ist

1 Art. 31 Absatz 1 Gesetzesdekret 78/2010, umgewandelt in Gesetz Nr. 122/2010

2 Art. 17 Absatz 1 Gesetzesdekret 241/1997

3 Ministerialdekret 10.2.2011, veröffentlicht im Amtsblatt 18.2.2011, Nr. 40 der Republik

4 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 15.2.2011, Nr. 4/E

allerdings nicht schädlich).

Sollte für oben genannte Steuern ein Rekurs bei der zuständigen Steuergerichtsbarkeit eingereicht worden sein, so kann das Guthaben bis zur definitiven Entscheidung verrechnet werden. Sollte der Steuerpflichtige diesen Rekurs verlieren, so müssen für das zuviel verrechnete Guthaben, die unten angeführte Strafe bezahlt werden.

Von dieser Regelung nicht betroffen sind mittels Steuerzahlkarte eingeforderte Gemeindesteuern wie z.B. Gebäudesteuer ICI, Gebühr für die Besetzung öffentlichen Grundes (TOSAP) sowie die Sozialabgaben der Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung (INPS und INAIL).

2 Grenzen der Einschränkung

Es muss zuerst die gesamte Schuld der verfallenen Steuerzahlkarte bezahlt werden, bevor das restliche Guthaben mit anderen Schulden verrechnet werden kann, falls der Betrag der verfallenen Steuerzahlkarte Euro 1.500 überschreitet.^{5 6}

3 Höhe der Strafen

Im Fall der Nichteinhaltung der Einschränkung ist eine Strafe von 50% der akkumulierten und verrechneten Steuerschulden der Steuerzahlkarten fällig. Die Strafe darf aber auf jeden Fall nicht höher sein als 50% des verrechneten Steuerguthabens.

Zum Beispiel führt die volle Verrechnung eines Steuerguthabens von Euro 3.000 bei vorhandener Steuerzahlkarte aus der Körperschaftsteuer von Euro 1.600 zu einer Strafe von Euro 800 (50% der akkumulierten und verrechneten Steuerschulden der Steuerzahlkarten).

Sollte für oben genannte Steuern ein Rekurs bei der zuständigen Steuergerichtsbarkeit eingereicht worden sein, darf die Einschränkung und die Strafe zunächst nicht angewandt werden.⁷ Falls die Verrechnung des Steuerguthabens durchgeführt wurde, aber sich in weiterer Folge herausstellt, dass die Steuerschulden der Steuerzahlkarten rechtmäßig sind, wird die Verrechnung als unrechtmäßig betrachtet und die dafür festgesetzte Strafe von 50% der akkumulierten und verrechneten Steuerschulden der Steuerzahlkarten fällig.

4 Zahlungsmodalitäten der Steuerzahlkarten

Die Tilgung der Steuerschulden von verfallenen Steuerzahlkarten (inklusive aller Zusatzspesen, Gebühren, Strafen und Zinsen) mit der Verrechnung bestehender Steuerguthaben kann durch Vorlage des Zahlungsvordruckes „F24 Accise“ erfolgen.⁸

Es wird angenommen, obgleich nicht ausdrücklich festgelegt, dass die Verrechnung auch für die Verzugszinsen vorgesehen ist.

Es muss diesbezüglich der Abschnitt „Accise / Monopoli ed altri versamenti non ammessi in compensazione“ bzw. folgende Felder ausgefüllt werden:

Körperschaftskodex: „R“

Abgabe der Provinz, in welcher sich der Steuerkonzessionär (Equitalia) befindet z.B. BZ für die Provinz Bozen

Steuerkodex: RUOL⁹

Die Felder Monat und Bezugsjahr bzw. Identifizierungskodex sind nicht auszufüllen.

Die Steuerschuld der verfallenen Steuerzahlkarte kann auch teilweise bezahlt werden. Dies er-

⁵ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 15.2.2011, Nr. 4/E

⁶ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 15.2.2011, Nr. 4/E

⁷ Art. 31 Absatz 1 Gesetzesdekret 78/2010, umgewandelt in Gesetz Nr. 122/2010

⁸ Ministerialdekrets 10.2.2001

⁹ Entscheidung Nr. 18/E vom 21.02.2011 der Agentur der Einnahmen

5 Überprüfung verfallener Steuerzahlkarten

Über die Internet Seite des Konzessionärs¹³ kann jeder der einen Zugang zu den elektronischen Diensten der Agentur der Einnahmen¹⁴ oder der Inps besitzt, seine eigene Position abfragen. Dadurch ist es schnell und unbürokratisch möglich festzustellen ob offene Steuerzahlkarten vorliegen.

Sollte ein solcher Zugang noch nicht beantragt worden sein und Sie nicht sicher sind, ob bei Ihnen Steuerzahlkarten verfallen sind, so kann:

- entweder ein solcher Zugang beantragt werden,
- oder direkt mit dem Steuerkonzessionär¹⁵ Kontakt aufgenommen werden, um die Position überprüfen zu lassen.

Selbstverständlich sind wir gerne bei der Beantragung des Zugangs fisconline oder Entratel behilflich.

6 Schlussfolgerung

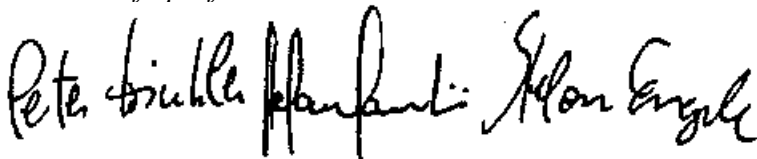
Sollten Sie Steuerzahlkarten für Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer, Quellensteuer, Mehrwertsteuer, regionale Wertschöpfungssteuer IRAP und der regionale und kommunale Steuerzuschlag im Ausmaß von mehr als 1.500 Euro erhalten haben und den regulären Zahlungstermin (60 Tage nach Zustellung) überschritten haben, so bitten wir Sie, dies uns umgehend mitzuteilen bzw. uns eine Kopie dieser verfallenen Steuerzahlkarte zukommen zu lassen, damit die entsprechenden Schritte eingeleitet werden können.

In diesem Falle müssen wir Ihre Steuerguthaben in unserem Archiv bis zur Abklärung der Sachlage blockieren, damit die entsprechenden Strafen nicht anfallen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



¹³ <https://servizi.equitaliaspa.it/equitaliaServiziWeb/home/login.do>

¹⁴ fisconline oder Entratel

¹⁵ Equitalia – Tel. 0471 286505

Formular ausfüllen, als PDF ausdrucken und an Winkler & Sandrini weiterleiten

Winkler & Sandrini
Cavourstrasse 23/c
39100 Bozen (BZ)
E-Mail: info@winkler-sandrini.it
Fax 0471/062829

Betrifft: Beantragung Zugang fisconline oder Entratel

mit diesem Schreiben möchten wir Ihre Kanzlei

beauftragen für unsere Gesellschaft Fisconline oder Entratel zu beantragen

| | |
|--------------|--|
| Name Person: | |
|--------------|--|

Firmendaten:

| | |
|------------------------------------|--|
| Firmenbezeichnung: | |
| Firmenadresse und Ort | |
| Ansprechperson (Name, Vorname): | |

Datum

Unterschrift